

Damit das Programm VLOG Fleisch am Schlachthof auch korrekt ausgewiesen werden kann, gilt es einige Punkte zu beachten, die wir in diesem Merkblatt zusammengefasst haben. Weitere Informationen zur Teilnahme am Qualitätsprogramm „VLOG Fleisch“ finden Sie auch unter www.qualifood.de / Info / Tierischer Bereich / VLOG.

1. Einhaltung der Mindestfütterungsfrist

- ✓ Für Schlachtrinder ist anhand der gesetzlichen Vorgaben und des VLOG-Standards eine **gentechnikfreie Fütterung von 12 Monaten und mindestens ¾ des Lebens vorgegeben**.
- ✓ Überprüfung am Schlachthof anhand eines Abrufs des HIT-Lebenslaufs des Tieres (Voraussetzung: Vorliegen der HIT Zugangsberechtigung): Abruf der VVVO-Nummern, auf denen das Tier gemeldet war und gleichzeitige Überprüfung, ob diese Betriebe für VLOG-Fleisch gemeldet sind.

Beispiel: Mastbulle

- 20 Monate alt
 - Schlachtung am 01.01.2022
 - Zukauf von nicht VLOG-zertifiziertem Fresseraufzüchter am 01.11.2020
- entspricht nur 70% des Lebens gentechnikfreie Fütterung am Bullenmastbetrieb >>> kein VLOG

2. Durchgängigkeit der Haltung unter VLOG-Fleisch-Bedingungen

- ✓ **Tier war zwischenzeitlich auf einen anderen Betrieb ausgelagert:** vor allem relevant für Almen, Aufzuchtbetriebe, Weidebetriebe oder ehemalige VVVO-Nummern eines Betriebes
- ✓ **Ausgelagerter Betrieb ist oft nicht für VLOG-Fleisch hinterlegt.** Dann ist die durchgehende gentechnikfreie Fütterung unterbrochen und die Berechnung der Mindestfütterungsfrist beginnt erst wieder, wenn das Tier auf den Stammbetrieb zurückkommt.
- ✓ Wenn der ausgelagerte Betrieb nicht für VLOG hinterlegt ist, erscheint beim Abruf des HIT-Lebenslaufs eine unbekannte Betriebsnummer ohne gültige VLOG-Zulassung.
- ✓ **Lösung:** Aufzuchtbetrieb / Alm / Weidebetrieb muss als VLOG-Betrieb registriert und hinterlegt sein
- ✓ Im Zweifel Anfrage an die LQB GmbH um zu überprüfen, ob für den ausgelagerten Betrieb VLOG-Fleisch hinterlegt ist

3. Umstellungsdatum

- ✓ Hinterlegung eines Umstellungsdatums auf gentechnikfreie Fütterung für alle VLOG-Betriebe
- ✓ Problem bei Ausweisung von VLOG am Schlachthof: **Umstellungsdatum liegt zu wenig weit in der Vergangenheit zurück**, sodass die gentechnikfreie Fütterung von ¾ der Lebenszeit ab dem Zeitpunkt des Umstellungsdatums nicht erreicht wird
- ✓ Eine Anpassung des Umstellungsdatums (Zurücklegung weiter in die Vergangenheit) ist evtl. in Absprache mit Zertifizierungsstelle möglich.

Beispiel: Schlachtkuh

- 4 Jahre alt
 - Schlachtung am 01.01.2022
 - Umstellungsdatum des Betriebes: 01.01.2020
- entspricht nur 25% des Lebens gentechnikfreie Fütterung >>> kein VLOG

4. QS-Zulassung für jeweilige Produktionsart fehlt

- ✓ VLOG Fleisch wird am Schlachthof meist nur in Kombination zu QS ausgewiesen, d.h. das Schlachttier wird nur VLOG, wenn **für die jeweilige Produktionsart auch eine QS-Zulassung besteht** (dies ist abhängig von den Vorgaben des jeweiligen Schlachthofs).
- ✓ Eine reine QM-Zulassung beinhaltet nur die QS-Anerkennung für die Schlachtkühe. Ist der Betrieb nicht zusätzlich für QS (z.B. Färsen, Bullen) angemeldet, besteht keine Zulassung für weitere QS-Produktionsarten (außer den Schlachtkühen).

Beispiel: Färsen

- Wird verkauft, weil sie nicht trächtig geworden ist
 - QM-Betrieb, QS-Zulassung nur für Schlachtkühe
- Betrieb verfügt über keine QS-Zulassung für Färsen >>> kein VLOG für Färsen